

Auch wenn in der Antragschrift (inwieweit abgefasst als dornische Erklärung des sachbearbeitenden StA, welcher sowohl die – vom Verteidiger abgetrennten – Äußerungen in der mündlichen Verhandlung v. 21.02.2011 vor dem AG L. gemacht als auch die Antragschrift verfasst hat) davon die Rede ist, dass die Äußerungen ausdrücklich erfolgt sind, und wenn weiter in der Verfügung v. 19.04.2011 von mehrfachen Äußerungen die Rede ist, wird hierbei die konkrete Qualität der Äußerungen des StA nicht dargelegt in dem Sinne, dass sie sich einem Verteidiger in der Hauptverhandlung in jedem Falle langfröng einprägen müssen.

Es ist nämlich hierbei zu bedenken, dass Äußerungen des StA in der Hauptverhandlung – etwa bei Vorhalten an die Angekl. oder auch in allg. Erläuterungen und Rechtsausführungen – nicht unbedingt für das Langzeitgedächtnis des Verteidigers bestimmt sind. Die Hauptverhandlung ist ein Inbegriff von Vorgängen, insbes. von Rede und Gegenrede, die zeitkomprimiert und konzentriert im Hier und Jetzt stattfinden, unmittelbar aufeinander bezogen sind und zur Urteilsfindung führen sollen. Viele Einzelheiten, die in der Hauptverhandlung stattfinden, sind nach der Urteilsverkündung obsollet und können von den Verfahrensbeteiligten bildlich gesprochen »abgefaßt« werden, besonders dann, wenn – wie hier – das Verfahren zunächst zu einem schriftlich allseits mehr oder minder befriedigenden Ergebnis gefunden hatte. Hinzu kommt, dass jedenfalls die professionellen Verfahrensbeteiligten sich schnell wieder mit anderen Verfahren und Vorgängen befassen müssen und auch deswegen die Einzelheiten »erledigter« Verfahren schneller vergessen können. Unter diesen Umständen geht der Senat von einer mindestens ebenso hohen Wahrscheinlichkeit aus, dass die fraglichen Äußerungen des StA, von denen nach dem Inhalt der Antragschrift nicht auszuschließen ist, dass sie – wenn auch mehrmals wiederholt und auch nicht verklämmert – lediglich im Nebensätzen enthalten waren, dem – annähernd ebenso beschäftigten – Verteidiger spätestens nach der Sitzung binnen kurzem aus dem Gedächtnis entschwinden waren.

Soweit die StA in ihrer Antragschrift zum subjektiven Tatbestand weiter ausführt, dem Verteidiger sei aufgrund der Stellungnahme der StA v. 19.04.2011 bekannt gewesen, dass seine Darstellung des Sachverhalts unzutreffend war, vermag der Senat dieser Schlussfolgerung ebenfalls nicht zu folgen, und zwar im Wesentlichen aus Rechtsgründen.

Hier musste der Verteidiger allenfalls mit der Möglichkeit rechnen, dass die Darstellung der StA richtig war. Keinesfalls musste er zwingend davon ausgehen, dass die Darstellung der StA objektiv richtig war. Denn genauso, wie er selbst im Hinblick auf die fraglichen Vorgänge einem Irrtum infolge Vergessens unterliegen konnte, bestand aus seiner Sicht, gerade wenn er die Einzelheiten aus der Hauptverhandlung vergessen hatte, auch die Möglichkeit, dass hier der sachbearbeitende StA einem Irrtum in der Form des Wunschdenkens unterlag, jedenfalls, was die Ausführlichkeit und Deutlichkeit seiner Äußerungen über eine mögliche Wiedereinnahme vorläufig eingestellter Verfahrensnote betrifft. Im Hinblick auf die Vereidlichungshandlung genügt jedoch ein bedingter Vorsatz nicht; vielmehr ist inwieweit direkter Vorsatz erforderlich (vgl. Fischer StGB 58. A. § 258 Rn. 33). Jedenfalls aber war es in dieser Situation ein aus dem Rechtsantragsgebot und dem aus Art. 6 Abs. 3 lit. c)

MRK folgendem Gebot der wirksamen Verteidigung zulässiges Verhalten des Verteidigers, unter Hinweis auf den Inhalt der Niederschrift der Sitzung des AG L. v. 21.02.2011, der die Darstellung der StA nicht wozu, einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu stellen, solange – aus seiner Sicht – jedenfalls die Möglichkeit bestand, dass das Gericht sich seiner Darstellung und Argumntation anschleife, wenn unter Umständen schon Zweifel an der Darstellung der StA genügen.

Mitgeteilt von ReOLG Dr. Georg Georg, Bamberg.

Notwendige Verteidigung in Verfahren vor dem Schöffengericht

StPO § 140 Abs. 2

Wird ein Beordnungsantrag zu Unrecht abgelehnt, liegt in dem Verhalten des Verteidigers, sich während der Hauptverhandlung in den Zuschauerraum zu setzen, wodurch der Angeklagte zeitweise unverteidigt war, keine Pflichtwidrigkeit, weil ihm andernfalls die Möglichkeit genommen wird, die in der Nichtbeordnung liegende Rechtsverletzung im Revisionsverfahren zu beanstanden.

OLG Naumburg, Beschl. v. 30.05.2013 – 2 Ss 79/13

Aus den Gründen: Die Rüge, die Hauptverhandlung habe teilweise in Abwesenheit eines notwendigen Verteidigers stattgefunden, [dringt] durch. Bei Verfahren vor dem *SchöG* ist, sofern sich die Zuständigkeit dieses Spruchkörpers nicht allein wegen der einem Mitangekl. zur Last gelegten Tat(en) ergibt, stets gem. § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger zu bestellen (*Meyer-Gafner*, Rn. 23 zu § 140 mit umfangreichen Nachweisen). Hier hat sich der Verteidiger, nachdem er sich in der Hauptverhandlung erneut vergeblich darum bemüht hatte, seine Bestellung zum Pflichtverteidiger zu erreichen, in den Zuschauerraum begeben und den Angekl. damit – so das Protokoll der Hauptverhandlung – »verteidigungslos gestellt«. Damit war der Angekl. während eines wesentlichen Teils der Hauptverhandlung unverteidigt. Entgegen der Auffassung der GStA war dieses Verhalten nicht ungehörig und führt erst recht nicht zu einer Rügeverwirkung. Die von der GStA zitierte Entscheidung *BGH NSTZ* 1998, 209 ist nicht einschlägig. Im vorliegenden Fall hatte der Verteidiger bereits am 26.06.2012 seine Bestellung zum Pflichtverteidiger beantragt und gegen die unterbliebene Beordnung am 07.08.2012 Beschwerde eingelegt, ohne dass das AG dies zum Anlass genommen hat, die Sache der zuständigen Beschwerdekammer vorzulegen. Nachdem sein erneuter Vorstoß in der Hauptverhandlung, doch noch beigeordnet zu werden, erfolglos geblieben war, war es keineswegs pflichtwidrig, die Verteidigung während eines Teils der Hauptverhandlung nicht fortzuführen, weil er andernfalls dem Angekl. die Möglichkeit genommen hätte, die in der Nichtbeordnung eines Pflichtverteidigers liegende Rechtsverletzung im Rechtsmittelzug geltend zu machen.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.